

Stadt Trier

Ansiedlung Globus SB- Warenhaus Trier

Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Raumordnungsverfahren

Stand 09.09.2021

Grundstücks GbR Globus Holding

BS Trier

Leipziger Str. 8

66606 St. Wendel



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Einleitung	1
1.1 Beschreibung des Vorhabens	1
1.2 Ziele des Umweltschutzes	2
1.2.1 Planungsrelevante Fachgesetze	2
1.2.2 Überörtliche Planungen.....	3
1.2.3 Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen.....	5
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Zustand, Beeinträchtigungen, Kompensation	8
2.1 Bestand und Nutzungsstruktur	8
2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.3 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter 9	
2.4 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	11
2.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	15
2.6 Schutzgut Boden.....	17
2.7 Schutzgut Fläche.....	21
2.8 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)	23
2.9 Schutzgut Klima/Luft.....	25
2.10 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	29
2.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	31
2.12 Wechselwirkungen.....	33
3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung.....	36
4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit.....	40
5 Weitere Belange des Umweltschutzes	41
5.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	41

5.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
5.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten...	41
5.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.....	41
5.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	41
5.6 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens	42
6 Alternativenprüfung.....	43
7 Zusätzliche Angaben.....	45
7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umwelt- verträglichkeitsprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben..	45
7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	46
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
9 Quellenverzeichnis.....	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1. Lage und Luftbild des Sondergebiets und des Bebauungsplans in Trier.....	1
Abb. 2: Ausschnitt des FNP der Stadt Trier	5
Abb. 3. Auszug aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der Stadt Trier.....	6
Abb. 4. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler in der Umgebung des Sondergebiets.....	7
Abb. 5. Biotoptypen (Hortulus 2020).	8
Abb. 6. Darstellung der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet von Trier (24 Stunden).....	13
Abb. 7. Entwurf der Retentionsmulde in der Ehranger Flur.....	19
Abb. 8. Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen im Stadtgebiet Trier (GEO-NET 2015).	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1. Von der Planung betroffene Umweltziele der Ziele (Z) und Grundsätze (G) des ROPneu (Entwurf 2014).	3
Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Stadtteil Trier Zewen ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans die Ansiedlung eines Globus Warenhauses geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 9,5 ha und liegt zwischen der B49/Zewener Straße und der Alten Monaiser Straße. Auf einer Teilfläche von ca. 5,7 ha soll die Nutzung als Sondergebiet „Großflächige und nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe“ für die Fa. Globus festgesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren wird für das Sondergebiet ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

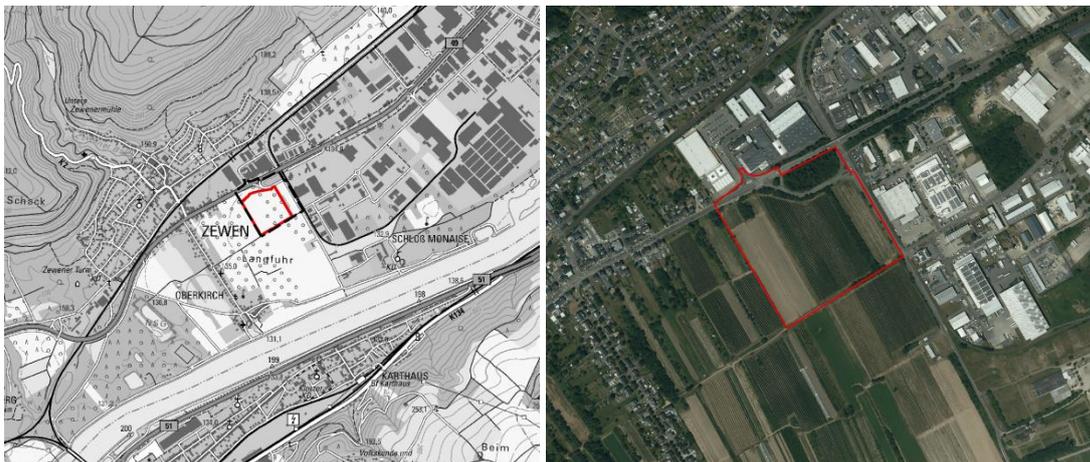


Abb. 1. Lage und Luftbild (Stand 28.06.2019) des Sondergebiets (rot, links) und des Bebauungsplans (schwarz, links) in Trier (LANIS RLP).

Für das Raumordnungsverfahren ist nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 17 Abs. 8 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung orientiert sich methodisch an der Anlage 1 zum BauGB und umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,

- Landschafts-, Ortsbild und Erholung,
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollen die Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Planungsrelevante Fachgesetze

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme sind in besonderem Maße für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- WHG, insbes. §1
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- LWaldG
- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985, mit Teilfortschreibung 1995)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

1.2.2 Überörtliche Planungen

Trier (und somit das Sondergebiet) ist gem. dem **Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008)** ein oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt. Das Sondergebiet liegt in landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus und in bzw. angrenzend an bedeutsamen Bereichen den Hochwasserschutz (aufgrund des groben Maßstabs des LEP IV, ca. 1:200.000, nicht eindeutig erkennbar).

Gemäß dem rechtskräftigen **regionalen Raumordnungsplan Trier (ROP 1985**, mit Teilfortschreibung 1995) liegt das Sondergebiet in einem Industrie- und Gewerbegebiet. Laut dem aktuellen Entwurf des **regionalen Raumordnungsplans Trier (ROPneu Entwurf 2014)** liegt das Sondergebiet nur noch im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz sowie Erholung und Tourismus. Die hierdurch betroffenen Umweltziele der Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung sind in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig aufgeführt:

Tab. 1. Von der Planung potenziell betroffene Umweltziele der Ziele (Z) und Grundsätze (G) des ROPneu (Entwurf 2014).

Bezeichnung / Nr. im ROPneu Z = Ziel G = Grundsatz	Umweltziele lt. ROPneu (Entwurf 2014)
Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	
Z 108	Dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushalts
G 109	Sicherung und Entwicklung intakter Grundwasserkörper / Berücksichtigung der Bewirtschaftungspläne gem. EG-WRRL
G 112	Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.
G 113	Brauchwasserbedarf soll über eine verstärkte Nutzung von Regenwasser, Oberflächenwasser und über eine Mehrfachnutzung von Wasser gedeckt werden.
G 116	Bei allen Planungen verstärkte Berücksichtigung der natürlichen Rückhaltung und gefahrlosen Ableitung von Hochwasser : <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung / Wiederherstellung der Fließgewässer und ihrer Auen für einen schadlosen Wasserabfluss • Reduzierung von Hochwasserspitzen durch vorbeugende Maßnahmen in der Fläche • Minderung des Schadenspotenzials in überschwemmungsgefährdeten Bereichen durch geeignetes Flächenmanagement
G 119	In den Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz sollen die Belange eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen besonders berücksichtigt werden. Alle Vorhaben, die zu Retentionsraumverlusten oder zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials führen können, sollen vermieden werden.

Freizeit, Erholung, Tourismus	
G 162	Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus : <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus soll erhalten bleiben
G 163	Sicherung und Entwicklung der Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung
G 164	Ausbau prädikatisierter Wander- und Radwanderwege

1.2.3 Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen

Der aktuelle **Flächennutzungsplan der Stadt Trier** (2019) (s. Abb. 2) stellt das Sondergebiet vollständig als Gewerbefläche und Hochwasser-Risikogebiet dar.

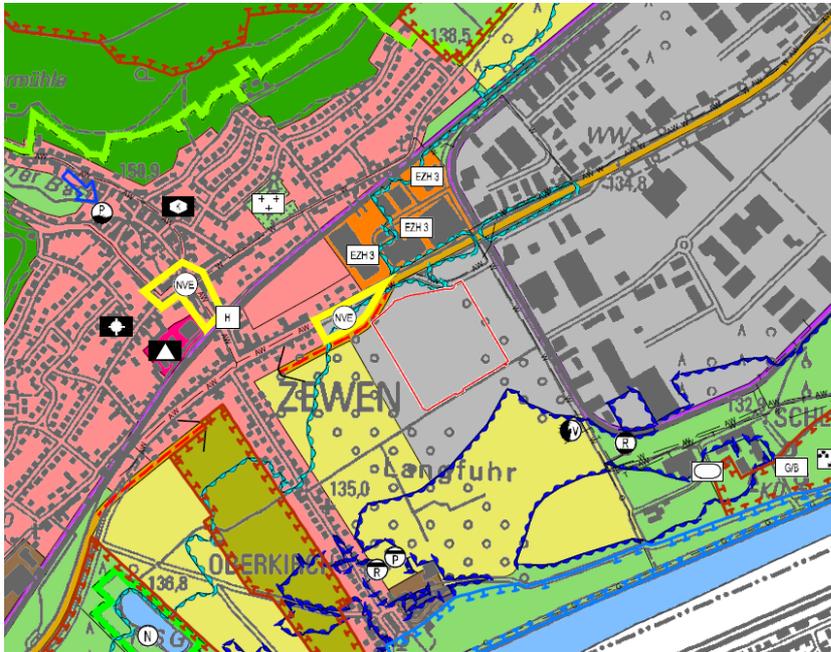


Abb. 2: Ausschnitt des FNP der Stadt Trier (2019) mit ungefährender Lage des Sondergebiets (rot).

Der **Landschaftsplan der Stadt Trier** (LP Trier) (2010) stellt im Entwicklungskonzept das Sondergebiet als Fläche mit Schwerpunkt Ackerbau und dem Ziel des Erhalts von Böden mit hohem Ertragspotenzial dar, jedoch mit Baulandpotenzial für Gewerbe (am Westrand Wohn- und Mischgebiet) (s. Abb. 3). Der bestehende Ortsrand soll zudem landschaftsgerecht eingebunden werden. Westlich des Sondergebiets soll gem. LP Trier eine Landschaftsbrücke bzw. Grünzäsur erhalten werden.

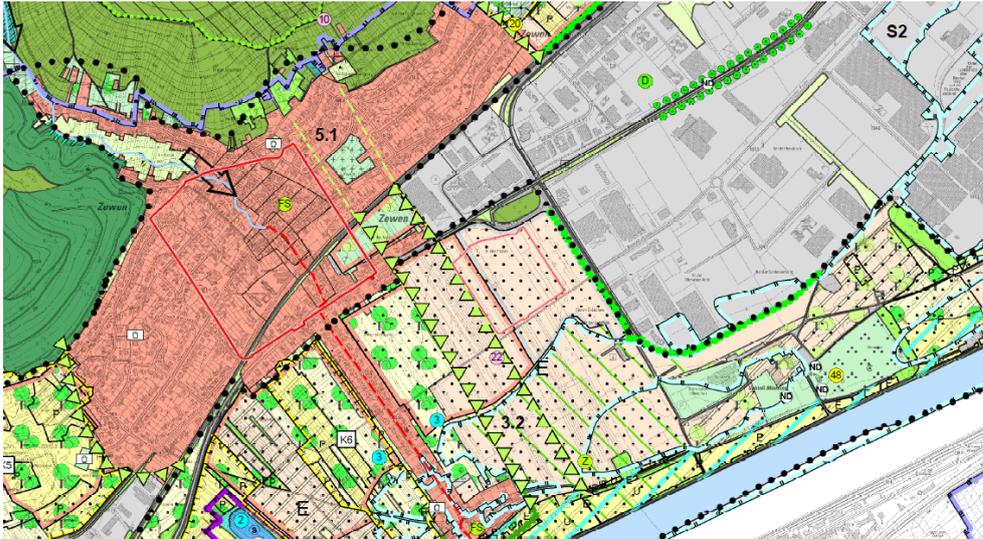


Abb. 3. Auszug aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der Stadt Trier (2010) mit ungefähre Lage des Sondergebiets (rot).

Als weitere zu berücksichtigenden Planungen ist v.a. ein Stadtklimagutachten zur bioklimatischen und lufthygienischen Situation in der Stadt Trier (GEO-NET 2009) hervorzuheben.

Von der Planung sind zudem keine **Schutzgebiete** mit Regelungsgehalt für Arten und Biotope und den Wasserhaushalt betroffen (s. Abb. 4).

Ca. 770 m südwestlich des Gebiets liegt das Naturschutzgebiet „Kiesgrube bei Oberkirch“ (NSG-7211-052). Das Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ (07-LSG-72-2) liegt etwa 500 m nördlich des Sondergebiets, das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“ (07-LSG-72-3) etwa 1 km östlich/südöstlich.

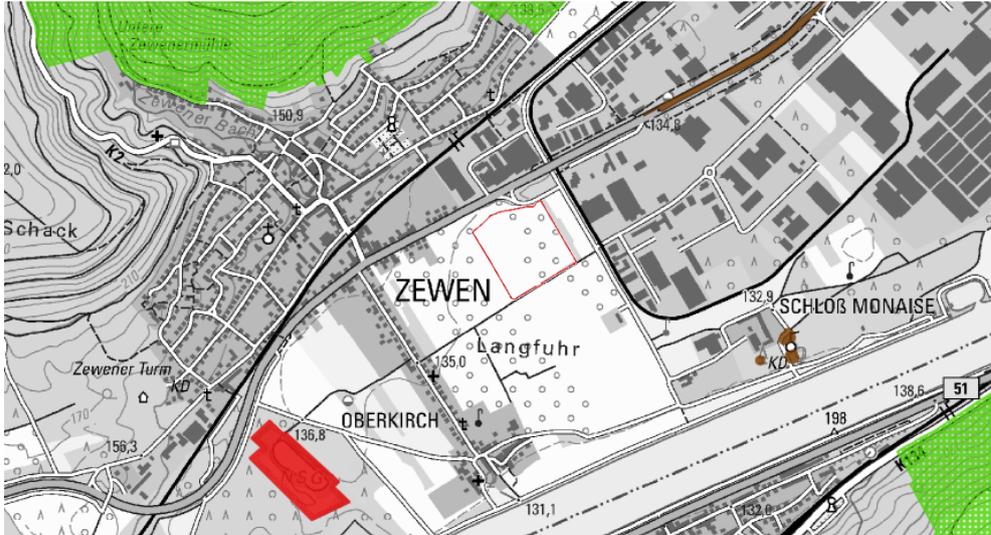


Abb. 4. Landschaftsschutzgebiete (grün), Naturschutzgebiete (flächig rot) und Naturdenkmäler (braun) in der Umgebung des Sondergebiets (rot umrandet) (LANIS RLP).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Zustand, Beeinträchtigungen, Kompensation

2.1 Bestand und Nutzungsstruktur

Zur Ermittlung des Bestands wurde eine Biotoptypenkartierung beauftragt (s. Abb. 5) (Hortulus 2020). Der Großteil des Sondergebiets besteht aus intensiv bewirtschafteter, artenarmer landwirtschaftlicher Nutzfläche, in der v.a. Erdbeeren und Äpfel angebaut werden. Nördlichen des Gebiets verläuft ein Gebüsch Streifen, welcher sich östlich des Gebiets in Nord-Süd Richtung parallel zur Alten Monaiser Straße fortsetzt. Zudem sind einige Feldgehölze und Gebüsche am Rand der Fläche zu finden.



Abb. 5. Biotoptypen (Hortulus 2020) mit ungefährender Lage des Sondergebiets (rot).

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird vermutlich kurzfristig die aktuelle Nutzung weitergeführt, mittel- bis langfristig ist im Sondergebiet jedoch – wie im Flächennutzungsplan dargestellt - die Ansiedlung von Gewerbe geplant.

2.3 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen der geplanten Bebauung können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren (durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten):

- Bodenabtrag und Reliefveränderungen für die Errichtung der Gebäude
- Verbreiterung von Wegen und Errichtung von Baustraßen
- Beseitigung von Boden und Versiegelung von Flächen
- Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen (u.a. Brachflächen, ggf. Einzelbäume)
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Geräusche und Erschütterungen durch Bautätigkeiten
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- potenzieller Austrag von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen durch Baumaschinen
- Staubentwicklung auf Baustellen und Zufahrtswegen
- Anfall und Unterbringung von Aushubmassen
- Verkehrszunahme durch Baustellenverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (von den baulichen Anlagen selbst verursacht):

- Verlust von Boden durch Versiegelung
- Änderung lokalklimatischer Prozesse

- Veränderung des Landschaftsbildes (Rodung von Gehölzen, Sichtbarkeit in einem offenen Landschaftsraum, visuelle Wirkung durch bauliche Gestaltung)
- Erhöhter Niederschlagabfluss von versiegelten Flächen
- Aufheizende Wirkung großer versiegelter Flächen

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft mit der Nutzung der Anlage verbunden):

- ggf. Beleuchtung der Gewerbeflächen mit Auswirkungen auf die Fauna
- Emission von Luftschadstoffen durch Betriebe sowie durch Ziel- und Quellverkehr
- mögliche Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch Unfälle und Leckagen auf den Straßen und Betriebsflächen
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen

2.4 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Gesetzliche Grundlagen

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dabei können Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern entstehen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden hat). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und seiner Umgebung bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Es sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (Barrierewirkungen, Verlärmung) anzunehmen. Auswirkungen auf die Luftqualität werden in Kapitel 2.9 „Klima, Luft“ behandelt und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung in Kapitel 2.10 „Landschaft“. Im Folgenden werden deshalb nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher betrachtet.

Bezüglich des Lärmschutzes sind folgende gesetzliche Zielsetzungen zu berücksichtigen:

§ 1(6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung <i>der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</i>
§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	Berücksichtigung <i>umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</i>
§ 41 BImSchG	Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straße
§ 50 BImSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
DIN 18005-1 Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau

<i>TA Lärm</i>	Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm
----------------	---

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 65 m nordöstlich des Sondergebiets auf der gegenüberliegenden Seite der Zewener Straße, welche aufgrund des Verkehrslärms bereits vorbelastet ist (s. Abb. 6). Im Sondergebiet selbst werden bis auf den nördlichsten Rand keine Grenzwerte überschritten.

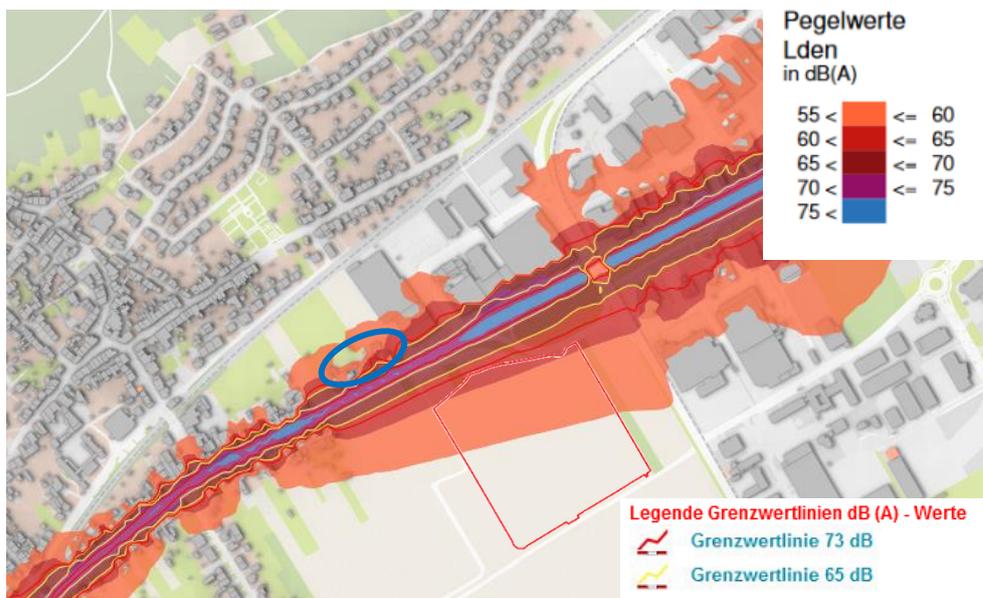


Abb. 6. Darstellung der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet von Trier (24 Stunden), kategorisiert nach dem Lärmpegel (in dB (A)). Das Sondergebiet ist rot abgegrenzt, die nächste Wohnbebauung blau (Geportal Natur und Umwelt © Stadt Trier (2021) / dl-de/by2-0, www.trier.de).

Auswirkungen der Planung

Die Planung führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Sondergebiet sowie großräumig überwiegend auf der Luxemburger Straße und der Konrad-Adenauer-Brücke. Eine leistungsfähige Anbindung des Sondergebiets an die Zewener Straße wird im Rahmen der Planung durch die Umgestaltung und Erweiterung des Knotenpunkts „B 49 / Im Siebenborn“ hergestellt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte „Zewener Straße / Kantstraße / Wasserbilliger Straße / Im Biest“ sowie der Anschlussknotenpunkte der Konrad-Adenauer-Brücke ist in einer vereinfachten Betrachtung auch mit dem Neuverkehr der geplanten Nutzungen gegeben (R+T 2021). Genaue Lärmauswirkungen des zusätzlichen Verkehrs sind im Rahmen der Bauleitplanung durch ein schalltechnisches Gutachten zu untersuchen und ggf. durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu reduzieren.

Das Konfliktpotenzial der Planung bzgl. des Schutzguts Mensch wird als mittel bewertet.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Schallschutzmaßnahmen (baulich, Eingrünung)
- verkehrsbehördliche Maßnahmen

2.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Gesetzliche Grundlagen

In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

[...]

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind ins-besondere [...]

- 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

In § 20 BNatSchG ist der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft beschrieben:

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Der Großteil des Sondergebiets besteht aus intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche, welche artenarm ist und keine bedeutenden Ackerwildkräuter aufweist. Die strabennahen Gehölzbiotope werden vermutlich v.a. von anpassungsfähigen Arten besiedelt (Hortulus 2020).

Laut dem LP Trier (2010) handelt es sich um landwirtschaftliches Gebiet außerhalb des Lokalen Biotopverbunds. Zudem gibt es Hinweise auf Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Arten mit ungeklärtem Status und unklarer Gebietszuordnung.

Zur Klärung der Betroffenheit geschützter Arten werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kartierungen für Avifauna und Fledermäuse beauftragt (s. Kap. 3).

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die aktuelle Biotopausstattung vollständig überplant. Aufgrund der bestehenden Biotoptypenausstattung wird unter Vorbehalt für dieses Schutzgut von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Funktionaler Ausgleich der Gehölzrodungen
- Randliche Eingrünung und Durchgrünung des Sondergebiets

2.6 Schutzgut Boden

Gesetzliche Grundlagen

§ 1a BauGB	<i>"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Möglichkeiten [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung [sind] zu nutzen [...] Bodenversiegelungen [sind] auf das notwendige Maß zu begrenzen."</i>
§ 1 BBodSchG	Es ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens benannt. <i>"Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."</i>
§ 1 (3) Nr.1+2 BNatSchG	In §1(3) Nr.1+2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt: <i>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</i> <i>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“</i>
§ 2 LBodSchG	<i>„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,</i> <i>2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,</i> <i>3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,</i> <i>4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerunreinigungen.“</i>

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Sondergebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen auf einem Standort mit potenzieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden. Hier sind als Böden aus fluviatilen Sedimenten Vegen aus Auensand und Auenlehm zu erwarten. Die Böden im Gebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial auf (LGB RLP). Die HpnV an dem Standort ist ein Stieleichen-Hainbuchenwald frischer Standorte (LfU RLP).

Das Sondergebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential (lokal hohes Radonpotenzial $> 100 \text{ kBq/m}^3$) bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Der LP Trier (2010) stellt als Entwicklungsziel der Offenlandflächen im Gebiet die Sicherung als Produktionsfläche für die Landwirtschaft und den Erhalt von Böden mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial dar.

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird das Gebiet großflächig versiegelt und aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Bzgl. des Schutzguts Boden besteht ein hohes Konfliktpotenzial mit der Planung.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Externe Kompensation der Bodenversiegelung (werden in der weiterführenden Bauleitplanung konkretisiert und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt)
- Randliche Eingrünung und Durchgrünung des Sondergebiets
- Teilausgleich durch Extensiv-Dachbegrünung

Die Auswahl von Kompensationsflächen orientiert sich an den im rechtskräftigen FNP der Stadt Trier (2019) dargestellten „Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen“, bei deren Auswahl agrarstrukturelle Belange gem. § 15 (3) BNatSchG berücksichtigt wurden.

Nach dem aktuellen Planungsstand soll die Kompensation der Eingriffe i. S. von § 1a Abs. 3 BauGB auf Flächen im Eigentum der Stadt Trier in der Ehranger Flur im Bereich der hier geplanten Flutmulde erfolgen. Die Maßnahme ist durch wasserrechtlichen Bescheid der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord vom

2.7 Schutzgut Fläche

Gesetzliche Grundlagen

In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen“*

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche". Mit dieser Änderung soll v.a. der Aspekt des „Flächenverbrauchs“ stärker ins Blickfeld genommen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden steht hier also die Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten **Flächenneuanspruchnahme** im Fokus.

Die Ziele der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wurden in Deutschland zunächst in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) formuliert und zuletzt in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016“ für den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wie folgt formuliert:

„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“

Das 30 ha-Ziel sollte ursprünglich bereits im Jahr 2020 erreicht werden; allerdings liegt der gesamtdeutsche durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch derzeit noch bei etwa 56 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur versiegelte Flächen, sondern u.a. auch Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauand), Erholungsflächen und Friedhöfe in diese Flächenkategorie fallen und deshalb auch unbebaute, nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Hofflächen, Verkehrsbegleitgrün, Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland in Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) mit erfasst werden. Datenquelle des Indikators ist die Flächenerhebung in den amtlichen Liegenschaftskatastern der Länder (Art der tatsächlichen Nutzung). Zu beachten ist außerdem, dass in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ um zwei weitere Indikatoren ergänzt wurde:

- Siedlungsdichte
- Freiflächenverlust

(Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016; www.bundesregierung.de).

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Sondergebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha, welches aktuell landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung entsteht durch die Überführung von Fläche für Landwirtschaft in Siedlungsfläche ein Freiflächenverlust von ca. 5,7 ha.

2.8 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

Gesetzliche Grundlagen

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. **Leitziel** für den Wasserhaushalt ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

Europäische Wasser- rahmenrichtlinie Art. 8 (1)	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasserrichtlinie	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
§ 5 (1) WHG	<i>"Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</i> 2. <i>eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</i> 3. <i>die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</i> 4. <i>eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."</i>
§ 6 (1) WHG	<i>„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,</i> 2. <i>Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</i>

	<p>3. <i>Sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</i></p> <p>4.</p> <p>5. <i>möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</i></p> <p>6. <i>an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen."</i></p>
§1 (3) BNatSchG	<p>" 1. <i>Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen ..."</i></p> <p>"3. ... <i>für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ..."</i></p>

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Grundwasser

Das Sondergebiet liegt im Grundwasserkörper Mosel (Mosel, RLP,2). Der obere (Poren-) Grundwasserleiter (Quartäre Terrassensedimente des Mittelrheins und seiner Nebenflüsse) weist eine ungünstige Überdeckung, mittlere bis mäßige Durchlässigkeit (> 1E-5 bis 1E-3 m/s) und eine Neubildungsrate von 68 mm/a auf. Das Sondergebiet wird als Ackerfläche mit ungünstiger Schutzwirkung deklariert (LGB RLP, GDA Wasser RLP).

Ein Ziel des Landschaftsplans Trier (2010) ist Verhinderung/Minimierung von Schadstoffeinträgen aus intensiver Landwirtschaft.

Oberflächenwasser

Im Sondergebiet verlaufen keine Oberflächengewässer. Das Sondergebiet liegt ca. 570 m nördlich der Mosel und ca. 360 m östlich des Zewener Baches (Gewässer 3. Ordnung). Es liegt außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets, jedoch in einem hochwassergefährdeten Gebiet. Im Falle eines Extremhochwassers (HQextrem) ist hier mit 1-2 m Wassertiefe zu rechnen (GDA Wasser RLP).

Auswirkungen der Planung

Die Planung führt v.a. zu Verlust von Retentionsraum bei Extremhochwasserereignissen; es besteht eine potenzielle Verschmutzungsgefahr von zeitweilig hoch anstehendem Grundwasser im gesetzl. Überschwemmungsgebiet (HQ100) südlich des Sondergebiets. Das Konfliktpotenzial der Planung bzgl. des Schutzguts Wasser wird als mittel bewertet.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Entwässerungskonzept
- Hochwasserangepasste Bauweise

2.9 Schutzgut Klima/Luft

Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (5), § 1 a (5) BauGB	<i>"a) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern [...] und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern."</i>
§ 50 BImSchG	<i>"Bei raumbedeutsamen Planungen [...] sind die [...] Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] so weit wie möglich vermieden werden [...] ist [...] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."</i>
§§ 2-10 39. BImSchV	Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."</i>
§ 1 (6) Nr. 7 e, h BNatSchG	<i>Vermeidung von Emissionen "Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die [...] festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."</i>
§ 2 (1) Nr. 6 BNatSchG	<i>„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Be-</i>

deutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Gutachten zu den klima- und immissionsökologischen Funktionen der Stadt Trier (GEO-NET 2009, 2014, 2015) bewertet das Sondergebiet als Grün- und Freifläche mittlerer stadtklimatischer Bedeutung mit geringer (kleinräumig mittlerer) Bedeutung als Ausgleichsraum zur Kaltluftlieferung. Es verlaufen keine Kaltluftbahnen durch das Gebiet (s. Abb. 8). Als Kaltluftentstehungsgebiet wird es Siedlungsräumen mit günstigem Kleinklima und einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung zugeordnet. Es wird empfohlen den Luftaustausch mit der Umgebung zu erhalten, bei nutzungsintensivierenden Eingriffen die Baukörperstellung zu beachten sowie die Bauhöhen möglichst gering zu halten. (GEO-NET 2014).



Legende



Abb. 8. Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen im Stadtgebiet Trier (GEO-NET 2015). Prognose 2025 0-Fall (links oben) Prognose 2025 Plan-Fall (rechts oben).

Auswirkungen der Planung

Im Plan-Fall ist das Sondergebiet dem Siedlungsraum mit weniger günstigem **Bioklima** zuzuordnen (s. Abb. 8).

Entlang der Zewener und Luxemburger Straße wird im Plan-Fall mit einer verkehrsbedingten Luftbelastung gerechnet (s. Abb. 8). Nach den Ermittlungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Trier sind für das Stadtgebiet im Planungszeitraum jedoch durch die verkehrsbedingte Erhöhung von **Luftschadstoffen** keine Überschreitungen von Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erwarten (Stadtplanungsamt Trier 2020).

Durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist prinzipiell mit einer lokalen Erhöhung der **Treibhausgasemissionen** (CO₂) zu rechnen. Die Anzahl zusätzlicher Fahrten spiegelt

jedoch nicht die Länge der zusätzlich gefahrenen Wegstrecken bzw. den Anteil an Substitutionsfahrten zu anderen Märkten in der Umgebung wider. Zudem ist in der Zukunft mit einem erhöhten Anteil an Elektromobilität zu rechnen. Komplexere Bilanzierungsansätze wie z.B. der Vergleich der „Klima-Freundlichkeit“ anderer Märkte zu dem Globus Warenhaus (bzgl. z.B. der Regionalität des Sortiments, Photovoltaik-Nutzung, Begrünung) bei Substitutionsfahrten werden hier ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Konfliktpotenzial der Planung bzgl. des Schutzguts Klima wird als mittel bewertet.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Nutzung regenerativer Energien (Dach- und Carport-Photovoltaik, Ladestationen für E-Fahrzeuge)
- Extensiv-Dachbegrünung
- Randliche Eingrünung und Durchgrünung des Sondergebiets

2.10 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: "die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes"</i>
§ 1 (1) BNatSchG	<i>"im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</i>
§ 1 (4) BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
§ 1 (5) BNatSchG	<i>"Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren."</i>
2 (2) Nr. 2 ROG	<i>"Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i>

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Sondergebiet liegt innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft Moseltal (LEP IV). Der LP Trier (2010) charakterisiert das Gebiet jedoch als Offenland und Halboffenland, mit geringem Anteil an landschaftstypischen, gliedernden Strukturen. Es wird zudem als Erholungsgebiet mittlerer Bedeutung mit mittlerer Dichte an ausgewiesenen Erholungswegen bzw. mittlerer Frequentierung dargestellt. Aufgrund der Lage an einer viel befahrenen Straße sowie den angrenzenden Gewerbegebieten ist das Gebiet bzgl. seines Erholungswerts vorbelastet und aktuell die Erholungsfunktion als gering einzuschätzen.

Auswirkungen der Planung

Der Offen- bzw. Halboffenlandcharakter der Fläche geht durch die Planung verloren. Als Erweiterung der östlich angrenzenden bestehenden Gewerbeflächen wird das Konfliktpotenzial als gering eingestuft.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Randliche Eingrünung und Durchgrünung des Sondergebiets

2.11 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen: Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung"</i>
§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."</i>
§2 (3) DSchG RLP	<i>„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände [...] haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [...] zu berücksichtigen [...].“</i>
§17 (1) DSchG RLP	<i>„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.“</i>

Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Laut LP Trier (2010) liegt das Sondergebiet in einem archäologisch relevanten Gebiet in der Stadt Trier, es sind jedoch keine Kultur- und Sachgüter bekannt (Kulturgüterdatenbank RLP). In ca. 700 m Entfernung liegt südöstlich des Plangebiets die bauliche Gesamtanlage des Kulturdenkmals „Schloss Monaise“.

Auswirkungen der Planung

Eine erhebliche Einsehbarkeit des Plangebiet vom Schloss Monaise wird nicht erwartet, da bereits größere Gewerbehallen in der potenziellen Sichtachse stehen. Es besteht die Gefahr, dass durch die Planung mögliche archäologische Funde zerstört werden. Hier

kann sich ein hohes Konfliktpotenzial ergeben, was jedoch deutlich gemindert werden kann.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch eine Beteiligung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Trier (GDKE) im Bebauungsplanverfahren und abgestimmte Voruntersuchungen, kann das Konfliktpotenzial verringert werden.

2.12 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße, wobei zwischen den Schutzgütern zum Teil enge Wechselwirkungen bestehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert, so kann das über vorhandene Wechselwirkungen Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert.

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbeltung)	Tieren	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumansprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung, Starkregen, Hochwasser	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O ₂ -Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung (u.U. Neophyten etc.)	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart und -struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffeintrag u. austrag (N, CO ₂ ...)	Nutzung, Stoffeintrag u. austrag, (O ₂ , CO ₂), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässertemperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, „Ozonloch“ / „städt. Wärmeinsel“, Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffeintrag u. -austrag (O ₂ , CO ₂)	Klimabildung, Beeinflussung durch O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung)	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturausgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O ₂ -Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft vs. Stadt- / Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart

Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---
------------------------	--	-------------------------	-------------------------	--	------------------------------------	---------------------------------	-----	-----

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten

betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Diese **Zugriffsverbote** gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (d.h. nach Baurecht) zulässig sind, nur **eingeschränkt**. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §15. Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt¹, weiter zu betrachten. Für diese „europäisch geschützten“ Arten² gilt:

- Eine unvermeidbare Tötung von Individuen ist kein Verstoß gegen § 44, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (bei Bau und Betrieb) nicht „signifikant“ zunimmt. Das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung ist kein Verstoß.
- Es dürfen keine „erheblichen Störungen“ während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen).
- Eine mit dem Eingriff verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch ein Vorhaben i.d.R. nicht verschlechtern wird, können diese pauschal als Gruppe betrachtet werden. Nur die „vollzugsrelevanten“ Arten sind im Einzelnen zu betrachten. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und des Anh. IV der FFH-Richtlinie), sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden“, z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldvögel) abgehandelt werden.

¹ Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

² Gemeint sind derzeit die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten (ohne Einschränkung). Die in der EU-Artenschutz-Verordnung enthaltenen Arten zählen nicht dazu.

Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ mit zu berücksichtigen.

Avifauna

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Planungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die entweder streng geschützt sind oder/und in den jeweiligen Roten Listen zumindest auf der Vorwarnstufe stehen.

Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Laut dem LP Trier (2010) gibt es Hinweise auf Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Arten mit ungeklärtem Status und unklarer Gebietszuordnung sowie Gehäufte Zugvogelbeobachtungen südlich des Sondergebiets.

Laut dem Artdatenportal RLP wurden in der Vergangenheit am Rand und in der Umgebung des Sondergebiets mehrere Fledermausarten gemeldet. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gehölze in der Umgebung des Sondergebiets stellen möglicherweise Leitstrukturen für diese Arten dar.

Zur Klärung der Betroffenheit geschützter Arten (Jagdgebiete, Lebensraum, Leitstrukturen) werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kartierungen für Avifauna und Fledermäuse beauftragt.

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die aktuelle Biotopausstattung vollständig überplant. Aufgrund des potenziellen Vorkommens von streng geschützten Arten wird bzgl. der Planung von mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen. Eine finale Bewertung ist erst nach den Ergebnissen der Kartierungen möglich.

Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz

- Randliche Eingrünung und Durchgrünung des Sondergebiets unter Berücksichtigung vorhandener Leitstrukturen
- Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen aus Fachgutachten bei Betroffenheit geschützter Arten

4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Gem. §§ 31-36 des BNatSchG wird der Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" beschrieben:

"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."

Aufgrund der Entfernung des Sondergebiets zu dem nächsten FFH-Gebiet (ca. 3 km „Mattheiser Wald“ FFH-6205-303) sind keine Beeinträchtigungen der Ziele der FFH-Gebiete – auch nicht durch indirekte Effekte – zu erwarten.

5 Weitere Belange des Umweltschutzes

5.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern orientiert sich an den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

5.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine Nutzung von Photovoltaik auf der Dach- und Parkplatzfläche ist laut dem aktuellen städtebaulichen Konzept des Globus Marktes geplant.

5.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Das Sondergebiet liegt in keinem Gebiet mit Immissionsgrenzwerten.

5.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Von der Ansiedlung des Globus Marktes selbst entsteht keine erhöhte Unfall- oder Katastrophengefahr. Hochwasserereignisse erhöhen nicht die Unfallgefahr im Sondergebiet, die Lage in einem hochwassergefährdeten Gebiet ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine weiteren benachbarten übergeordneten Planungen bekannt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden angrenzend an das Sondergebiet Gewerbegebiete (ca. 1,4 ha) und Änderungen von Verkehrsflächen festgesetzt. Die auf das Sondergebiet bezogene Bewertung der Umweltschutzgüter inklusive der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen lässt sich auf die übrigen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans übertragen; die Bewertung für das Sondergebiet ändert sich durch die Berücksichtigung dieser angrenzenden Flächen nicht.

5.6 Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Das Sondergebiet liegt in ca. 6,5 km Entfernung zu der luxemburgischen Grenze. Grenzüberschreitende negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten.

6 Alternativenprüfung

Das Sondergebiet wurde im Rahmen der Planung in einem mehrstufigen Prüfverfahren als Standort für die Ansiedlung des Globus Warenhauses ausgewählt.

Zunächst wurden 16 mögliche Standortalternativen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der Kriterien Flächenverfügbarkeit, Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche, Verkehr und städtebauliche Einbindung überprüft, aus denen fünf Standorte für eine vertiefende Prüfung ausgewählt wurden (Stadtplanungsamt Trier 2019). Hierbei handelte es sich neben dem Standort „16 - Zewen Monaiser Straße“ um die Standorte „03 - Pfalzel Eltzstraße“, „10 - Trier-West BAW3“, „11 - Euren Messepark“, „14 - Euren REAL-Markt“ und „15 - Euren Niederkircher Straße“.

In weiteren Untersuchungen wurden diese fünf Flächen bzgl. Einordnung in das Einzelhandelskonzept 2015 bzw. das sich in Aufstellung befindliche Einzelhandelskonzept 2025+, Lage und Umfeld, Grundstückstyp / Objektsituation, Erreichbarkeit und Erschließung, Nahversorgungsfunktion, städtebauliche Wirkungen (GMA 2020), sowie Verkehr (R+T 2020) und Umweltauswirkungen (Stadtplanungsamt Trier 2020) bewertet.

Für die drei Standorte Messepark (Euren), Niederkircher Straße (Euren) und Monaiser Straße wurde eine grundsätzliche Eignung konstatiert. Der Standort „Messepark“ wurde wegen fehlender Standortalternativen als unverzichtbar für Großveranstaltungen gesehen, weshalb dort eine Ansiedlung des Globus-Warenhauses nicht realisierbar ist. Bei der Alternative „Niederkircher Straße“ handelt es sich um eine nicht-integrierte Lage im Gewerbe- und Industriegebiet (Euren) ohne Bezug zu Wohnsiedlungen.

Die Fläche an der Monaiser Straße liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan Trier 2030 neu festgelegten gewerblichen Baufläche mit einer geplanten Bruttobaufläche von ca. 15,5 ha. Ein Teil dieser Fläche ist angrenzend an die Zewener Straße als zentraler Versorgungsbereich zur Verbesserung der Nahversorgung des bislang nur rudimentär versorgten Stadtteils Zewen dargestellt. Die Fußwegedistanz zum bestehenden Zentrumsansatz an der Kantstraße beträgt lediglich ca. 500 m. Die Busanbindung ist über die benachbarten Haltestellen der Linien 3 und 2 gewährleistet. Auch der geplanten SPNV Haltepunkt Zewen liegt mit ca. 500 m Entfernung noch in Fußwegedistanz. Daher wurde der Standort „Monaiser Straße“, auch aufgrund des im Flächennutzungsplan projektierten neuen Gewerbegebietes als geeignetste Fläche für die Ansiedlung des Globus-Warenhauses angesehen. Zudem kann dieser Standort teilweise eine Nahversorgungsfunktion für Zewen übernehmen und verfügt über eine wesentlich größere Einwohnerzahl im

Nahbereich. Hinzu kommt die bessere ÖPNV-Anbindung aufgrund der geringeren Distanz zum geplanten Bahnhofpunkt in Zewen.

Unter Berücksichtigung aller Bewertungs- und Beurteilungskriterien sowie vor dem Hintergrund der funktionalen Verflechtungen des Standortes mit dem umliegenden Einzugsbereich ist der Standort „Monaiser Straße“ am besten zur Ansiedlung des Vorhabens geeignet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Als Bewertungsmethode wird die „Ökologische Risikoanalyse“ angewandt, die ein verbalargumentatives Verfahren darstellt, um das Beeinträchtigungsrisiko natürlicher Ressourcen in einem Untersuchungsgebiet mittels ordinalem Skalenniveau einzuschätzen. Dabei wird die aktuelle Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewertet, indem die Potentiale Wasser, Boden, Klima, Arten, Biotope und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild/Erholung betrachtet werden. Die dem Naturschutzrecht nicht unterliegenden Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden bei dieser Methode vergleichbar behandelt. Auf diese Bewertung aufbauend wird die Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen abgeleitet. Dabei werden die Empfindlichkeit und die Wirkungsintensität in einem weiteren Schritt miteinander verknüpft, um das Eingriffsrisiko beurteilen zu können. Anschließend werden Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs der Wirkungen analysiert.

Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dezember 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Dabei werden nur Sachverhalte mit Raumbezug und überörtlichem Bezug für das Raumordnungsverfahren im Rahmen des ROV abgehandelt, andere Sachverhalte dagegen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, insbesondere solche, deren Beurteilung einen detaillierteren Planungsmaßstab erfordern.

Prüfungsmaßstab

Durch das Raumordnungsverfahren wird gem. § 17(2) LPlG festgestellt, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Maßgeblich für die raumordnerische Prüfung ist, ob durch das Vorhaben und damit verbundene Effekte raumordnerische Ziele oder Grundsätze erheblich beeinträchtigt werden, welche Abhilfemaßnahmen möglich sind und ob das Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten zugelassen werden kann. Gleichzeitig wird geprüft, ob ein Anpassungsbedarf der Raumordnungspläne, ggf. durch ein Zielabweichungsverfahren, ausgelöst wird.

Die Beurteilung der Auswirkungen und evtl. erforderlicher Kompensationen wird in diesem Planungsstadium nur im Hinblick auf regionale oder landesweite Vorrang- oder Vorbehaltsfunktionen beurteilt, d.h. ob das Vorhaben dem Grunde nach umsetzbar ist. Erst im Bebauungsplanverfahren werden konkrete, lokale Auswirkungen auf Flächennutzungen und Funktionen untersucht und bei erheblicher Betroffenheit konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargelegt.

Es wird versucht alle direkten und etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung zu erörtern. Eine vollständige Beschreibung aller Auswirkungen, auf allen Ebenen, würde jedoch in keinem Verhältnis stehen und kann mit diesem Bericht nicht geleistet werden.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Aktuell gibt es keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen. Wie oben erwähnt werden erst im Bebauungsplanverfahren konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargelegt. Nach §17 (7) BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Stadtteil Trier Zewen ist auf einer Fläche von ca. 5,7 ha die Ansiedlung eines Globus Warenhauses geplant.

In der vorliegenden UVP wurden anhand einer Ökologischen Risikoanalyse die Auswirkungen der geplanten Globus Ansiedlung auf der Raumordnungsebene bezüglich der Schutzgüter Mensch, Pflanzen /Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Luft/Klima, Landschaftsbild/Erholung, sowie Kultur- und Sachgüter beurteilt. Mit dem Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen von Umwelt-Schutzgütern verbunden, die durch geeignete Maßnahmen vermieden oder im Falle unvermeidbarer Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen. Im Folgenden werden die wesentlichen Beeinträchtigungen zusammenfassend bewertet.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit	mittel (Lärm, Immissionen)
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	gering – mittel (Verlust von Gehölzen)
Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	mittel (Verlust von Gehölzen) (Betroffenheit muss durch faunistische Gutachten geklärt werden)
Boden	hoch (Überbauung fruchtbarer Böden)
Fläche	mittel (Umwandlung in Siedlungsfläche)
Wasser	mittel (Retentionsverlust bei HQextrem, erhöhter Oberflächenabfluss)
Klima/Luft	mittel (Veränderung des Lokalklimas)
Landschaftsbild/ Erholung	gering (Überprägung vorbelasteter Räume)
Kultur- und Sachgüter	mittel – hoch (potenzielles Vorkommen)

Unter der Voraussetzung, dass Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, ist die Globus Ansiedlung als umweltverträglich zu beurteilen. Durch die Planung werden jedoch hochwertige Böden überplant. Auf der Ebene der folgenden Bauleitplanung sind die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen zu berücksichtigen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Die Zielvorstellungen des Landschaftsplans der Stadt Trier (2010) lassen sich in Teilen umsetzen; der nach Westen verlagerte Ortsrand kann landschaftsgerecht eingebunden

werden und die Landschaftsbrücke bzw. Grünzäsur westlich des Sondergebiets kann erhalten werden. Der Erhalt von Ackerbaufläche und von Böden mit hohem Ertragspotenzial ist durch die Planung jedoch nicht mehr möglich.

9 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Kartenviewer)

https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php

GDA (GeoDatenArchitektur) Wasser RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

GEO-NET UMWELTCONSULTING GMBH (2009): Klima- und immissionsökologische Funktionen in der Stadt Trier.- Entwurf Abschlussbericht (Stand September 2009)

GEO-NET UMWELTCONSULTING GMBH (2014): Karten der Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Trier – Planungshinweise Stadtklima: Prognose 2025 Null-Fall / Prognose 2025 Plan-Fall. (Stand Dezember 2014)

GEO-NET UMWELTCONSULTING GMBH (2015): Karten der Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Trier: Prognose 2025 Null-Fall / Prognose 2025 Plan-Fall. (Stand März 2015)

Geoportal der Stadt Trier

<https://www.trier.de/bauen-wohnen/geoinformationen/geoportal/>

GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (2020) Bewertung von Alternativstandorten für die Fa. Globus im Oberzentrum Trier (Stand 31.03.2020)

Hortulus (2020) Biotopkartierung auf der Fläche der geplanten Globus-Ansiedlung in Trier

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVerGeoRP <2021>) https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LGB RLP (Kartenviewer)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

R+T Verkehrsplanung GmbH (2020) Verkehrsuntersuchung Globus-Markt Trier (Stand 27.04.2020)

R+T Verkehrsplanung GmbH (2021) Verkehrsuntersuchung Globus-Markt Trier (Stand 20.05.2021)

Stadtplanungsamt Trier (2019) Ansiedlung des SB-Warenhauses GLOBUS in der Stadt Trier - Zwischenbericht zur Prüfung von Standortalternativen (Phase 1) (Stand September 2019)

Stadtplanungsamt Trier (2020) Ansiedlung eines GLOBUS SB-Warenhauses in der Stadt Trier - Vergleichende Standortbewertung – Umweltauswirkungen (Stand 15.05.2020)